Sie wünschen Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung?

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein) steht Ihnen in diesen Fällen zur Verfügung.

Sie erreichen uns telefonisch unter:

0 28 22/75-14 33 oder 0 28 22/75-14 10 oder per E-Mail jugendamt@stadt-emmerich.de





STADT EMMERICH AM RHEIN

Stadt Emmerich am Rhein Fachbereich 4 - Jugend, Schule Sport Geistmarkt 1 46446 Emmerich am Rhein

- Eltern helfen!"

Beratungsangebot für Berufsgeheimnisträger

Information zur Inanspruchnahme gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Wer hat Anspruch auf Beratung?

Laut § 4 KKG haben folgende Berufsgruppen Anspruch auf Beratung:

- Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Worin besteht Ihr gesetzlicher Auftrag?

Wenn Ihnen in der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, so sollen Sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Wie können Sie unterstützt werden?

Sie haben zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zwecke befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über besondere Qualifikationen und Erfahrungen zur Einschätzung einer Gefährdungslage.

Ihre Befugnis das Jugendamt zu informieren?

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist ein gemeinsames Vorgehen mit den Betroffenen erfolglos und halten Sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind Sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Zu diesem Zweck sind Sie befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Bei diesem Schritt unterstützt Sie die insoweit erfahrene Fachkraft.

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Nach § 8 b SGB VIII können auch Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes in Anspruch nehmen.